

Eigenbeiträge für mehr Zusatzpension



Eigenbeiträge für mehr Zusatzpension

Möglichkeiten – Wege – Nutzen

Mit dem Kollektivvertrag* hat Ihr Dienstgeber gemeinsam mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ein Pensionskassenmodell für Sie eingeführt. Der Dienstgeber zahlt – zusätzlich zu den Bezügen – Beiträge für Ihre Vorsorge an die Bundespensionskasse. Zusätzlich haben auch Sie persönlich die Möglichkeit, sich mit freiwilligen Eigenbeiträgen am Pensionskassenmodell zu beteiligen. Diese Beiträge erhöhen Ihren Anspruch auf zukünftige Leistungen und bilden eine interessante Form der privaten Pensionsvorsorge.

Ihr Eigenbeitrag – wählen Sie die Höhe nach Ihren Bedürfnissen

Der **Dienstgeber** leistet einen laufenden Beitrag in Höhe von **0,75%** der Bezüge, die in etwa jenen Teilen der Monatsbezüge samt Sonderzahlungen entsprechen, für die Beiträge in die staatliche Pensionsvorsorge geleistet werden (Details siehe § 6 Z 3 Kollektivvertrag). Zusätzlich übernimmt der Dienstgeber die gesetzliche Versicherungssteuer von 2,5% für seinen Beitrag.

Variante prozentueller Beitrag

Der Eigenbeitrag bemisst sich **in Prozent des Dienstgeberbeitrags** mit folgenden Möglichkeiten: 100%, 75%, 50%, 25%. Ihr Eigenbeitrag passt sich somit dem Beitrag Ihres Dienstgebers und der laufenden Entwicklung der Bezüge an.

Fixbeitrag

Der Eigenbeitrag ist ein **Fixbetrag in Euro**. Sie legen einen Eigenbeitrag in Euro pro Jahr fest, maximal jedoch 1.000,- Euro jährlich. Dieses Modell setzt voraus, dass Sie einen „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988“ stellen und diesen Antrag gleichzeitig mit Ihrer Erklärung zur Leistung von Eigenbeiträgen abgeben. Dieser Antrag wird in dieser Unterlage auch kurz als „Prämienantrag nach § 108a EStG“ bezeichnet.

*Für beide Varianten gilt: Wollen Sie derzeit **keine Eigenbeiträge** leisten, besteht kein Handlungsbedarf und Sie müssen in diesem Fall keine Erklärung abgeben!*

Ihre Eigenbeiträge sind flexibel

Ihre Entscheidung zur Zahlung von Eigenbeiträgen gilt bis auf Weiteres. Sie können Ihre eigene Beitragsleistung der Höhe nach verändern oder auf null reduzieren. Details dazu finden Sie unten.

Pensionen aus Eigenbeiträgen

Für die Leistungen, die mit Eigenbeiträgen finanziert werden, gelten dieselben Leistungsvoraussetzungen, die auch für die Leistungen aus Dienstgeberbeiträgen gelten (für Details siehe Informationsunterlage „Die Zusatzpension von der Bundespensionskasse – Wissenswertes zusammengefasst“ und 4. Abschnitt des Kollektivvertrages).

Steuerbegünstigung für Ihre Eigenbeiträge

Prämienmodell

Die staatliche Prämie kann bei beiden Varianten in Anspruch genommen werden. Diese beträgt je nach Kapitalmarktsituation zwischen 4,25% und 6,75% p. a. (für 2022: **4,25%**). Jährlich können maximal 1.000,- Euro Eigenbeitrag pro Person mit dieser Prämie gefördert werden. Die Prämie wird als zusätzlicher Eigenbeitrag für Ihre Pensionsvorsorge in der Bundespensionskasse verwendet.

Die Vorteile auf einen Blick:

- Die staatliche Prämie **erhöht jährlich Ihr Pensionskapital** bei der Bundespensionskasse und damit Ihre Zusatzpension.
- Die Abwicklung erfolgt unkompliziert durch die Bundespensionskasse.
- Lebenslange **steuerfreie Zusatzpension** aus Ihren prämiengeförderten Eigenbeiträgen
- Diese staatliche Prämie für Ihre Eigenbeiträge können Sie **zusätzlich zu einer staatlichen Prämie im Rahmen der privaten „prämiengeförderten Zukunftsvorsorge“ gem. § 108g EStG** in Anspruch nehmen, d. h. beide Förderungen können nebeneinander genutzt werden.

Erforderlich ist ein Prämienantrag nach § 108a EStG.

* Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung, kraft Verordnung der Länder auch gültig für LandeslehrerInnen, abrufbar z. B. über www.bundespensionskasse.at

Tipp: Liegt Ihr jährlicher Dienstgeberbeitrag derzeit unter 1.000,- Euro, können Sie im Rahmen des Prämienmodells dennoch bis zu 1.000,- Euro einzahlen und die staatliche Förderung voll ausschöpfen (im Formular „Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse“ in der Variante „Fixbeitrag“ 1.000,- Euro ankreuzen).

Tipp: Eigenbeiträge sind speziell dann attraktiv, wenn Sie an einer steuerbegünstigten laufenden Zahlung einer Zusatzpension interessiert sind. Wir empfehlen Ihnen jedenfalls Ihre Eigenbeiträge auch durch das Prämienmodell fördern zu lassen, auch weil dadurch die laufende Pension aus diesen so geförderten Eigenbeiträgen steuerfrei ist.

Falls Sie bereits früher einen Prämienantrag nach § 108a EStG für eine andere damit geförderte Vorsorge gestellt haben (z.B. für einen Pensionsinvestmentfonds), können Sie für den noch auf 1.000,- Euro fehlenden Betrag die Prämie für Ihre Eigenbeiträge beantragen.

Tipp: Die prämiengeförderte Vorsorge für Ihre Eigenbeiträge können Sie **zusätzlich** zu einer privaten prämiengebünstigten Zusatzvorsorge (Förderung nach § 108g EStG) nutzen.

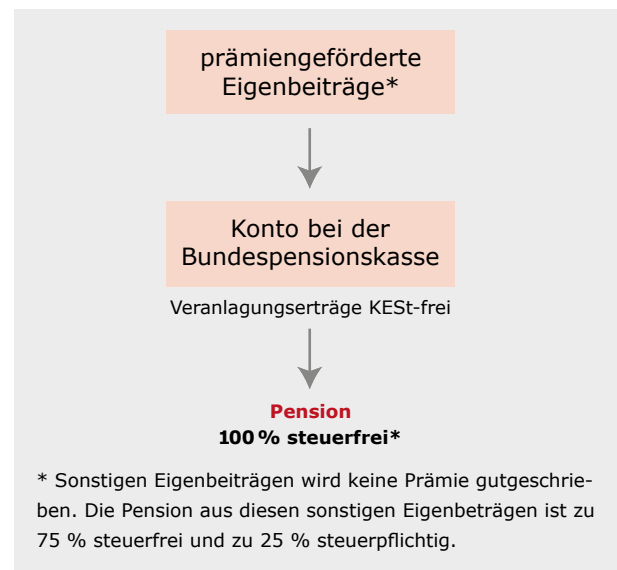
Falls die Bundespensionskasse an Stelle einer Zusatzpension eine **Einmalzahlung** an Sie überweist, muss sie zuvor **sämtliche bisher für Sie eingegangenen staatlichen Prämien an das Finanzamt zurück-erstaten**. Die bisherige Verzinsung auf die Prämien bleibt Ihnen jedoch erhalten.

Hinweis: Die Bundespensionskasse zahlt an Sie grundsätzlich immer eine **monatliche Zusatzpension** aus. Eine **Einmalzahlung** (Abfindung) erhalten Sie, wenn der Wert Ihres Anspruchs auf Zusatzpension (aus Beiträgen des Dienstgebers, Eigenbeiträgen und Übertragungen gemeinsam) die gesetzlich festgelegte Wertgrenze nicht übersteigt. Bei Überschreiten dieser Abfindungsgrenze ist die Einmalzahlung an Sie unzulässig. Die Abfindungsgrenze beträgt 13.200,- Euro (Stand 2022) und wird anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in 300-Euro-Schritten angepasst. Die Überprüfung, ob der Wert Ihres Anspruchs auf Zusatzpension die Abfindungsgrenze über- oder unterschreitet, erfolgt zum Zeitpunkt Ihres Pensionsantritts oder der (sonstigen) Beendigung Ihres Dienstverhältnisses. Bitte beachten Sie, dass beim Wert Ihres Anspruchs auf Zusatzpension nicht nur Ihr Pensionskapital, sondern auch eine allenfalls vorhandene Sicherheitsreserve anteilig berücksichtigt werden muss. Dies kann eine Überschreitung der gesetzlich festgelegten Abfindungsgrenze bewirken und ist zwingende Vorschrift.

Versteuerung der Pension aus Eigenbeiträgen

Die Pension aus dem Pensionskapital prämiengeförderter Eigenbeiträge ist zu 100 % steuerfrei.

Die Leistung aus dem Pensionskapital sonstiger Eigenbeiträge ist zu 75 % steuerfrei und zu 25 % steuerpflichtig.



Was ist zu tun?

Beginn mit Eigenbeiträgen

Wenn Sie Eigenbeiträge leisten möchten, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Bitte verwenden Sie das Formular „Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse“. Ihre Entscheidung wird aus administrativen Gründen frühestens im dritten auf die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber in der Lohnverrechnung folgenden Monat wirksam.

Sie können mit der Leistung von Eigenbeiträgen auch während des Jahres mit einem kommenden Monatsers-
ten beginnen. Sie können jedoch frühestens zu jenem
Zeitpunkt mit Ihren Eigenbeiträgen beginnen, zu dem
auch Ihr Dienstgeber seine Beitragsleistung beginnt.
Beitragsnachzahlungen bis maximal zu Jahresbeginn
werden dann in einem Betrag von Ihrer personalver-
rechnenden Stelle einbehalten.

Soll das staatliche Prämienmodell genutzt werden, was
wir empfehlen, ist auch der Prämienantrag nach § 108a
EStG erforderlich.

Eine kurze Ausfüllhilfe finden Sie am Ende dieser Un-
terlage. **Die vollständig ausgefüllten und persön-
lich unterzeichneten Formulare sind bei Ihrer
Personalstelle/Dienstbehörde abzugeben.**

Abwicklung der Eigenbeiträge

Ihr gewählter Eigenbeitrag wird im Rahmen der monat-
lichen Abrechnung direkt durch Ihren Dienstgeber
grundsätzlich von Ihren Bezügen einbehalten und mit
dem Dienstgeberbeitrag zu Beginn des Folgemonats
(d. h. nach Ablauf jenes Monats, für den die Bezüge ge-
bühren) an die Bundespensionskasse überwiesen.

Die gesetzliche Versicherungssteuer in Höhe von 2,5%
sowie die Verwaltungskosten sind in den Eigenbeiträ-
gen bereits enthalten. Die Versicherungssteuer wird von
der Bundespensionskasse an das Finanzamt weiter-
geleitet. Aus Gründen der Steueroptimierung werden
die Verwaltungskosten grundsätzlich von den Beiträgen
des Dienstgebers abgezogen. (Hintergrund: Die Zu-
satzpension aus Eigenbeiträgen ist steuerbegünstigt,
Details siehe oben. Die Zusatzpension aus Dienst-
geberbeiträgen unterliegt der regulären Einkommen-
steuer [Lohnsteuer].)

Ihre Eigenbeiträge sind flexibel: Erhöhen/Reduzieren/Aussetzen von Eigenbeiträgen

Ein Erhöhen der Eigenbeiträge ist jederzeit möglich;
eine neuerliche Erhöhung kann erst nach einem Zeit-
raum von sechs Monaten erfolgen.

Sie können die Leistung von eigenen Beiträgen jeder-
zeit ohne Angabe von Gründen einschränken (reduzie-
ren) oder aussetzen. Das Einschränken oder Aussetzen
gilt zumindest für zwei Jahre.

Bitte beachten Sie, dass das Ändern der einmal ge-
wählten Höhe der Eigenbeiträge der Schriftform bedarf.
Verwenden Sie dafür das Formular „Eigenbeiträge an
die Bundespensionskasse“. Ihre Entscheidung wird aus

administrativen Gründen frühestens im dritten auf
die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber folgenden
Monat wirksam.

Eigenbeiträge nach Beendigung des Dienstverhältnisses möglich

Nach Beendigung Ihres Dienstverhältnisses können Sie
freiwillig mit Eigenbeiträgen weiterzahlen. Vorausset-
zungen sind, dass Ihr Anspruch bei Ausscheiden nicht
unter der Abfindungsgrenze von 13.200,- Euro (Stand
2022) liegt, bereits fünf Beitragsjahre vergangen sind
und Sie noch keinen Pensionsanspruch haben. Diese
Eigenbeiträge erhöhen Ihr Pensionskapital und Ihren
Anspruch auf zukünftige Leistungen.

Die **Höhe der Eigenbeiträge** können Sie festlegen:

- maximal in doppelter Höhe der früheren Dienstgeber-
beiträge oder
- mit 1.000,- Euro jährlich (nur in Kombination mit
einem Prämienantrag nach § 108a EStG).

Sie finden die erwähnten Formulare in Ihrer Sammel-
mappe, direkt auf www.bundespensionskasse.at oder
fordern Sie die Formulare bei Ihrem Dienstgeber oder
beim Servicecenter der Bundespensionskasse an.

Besondere Karenzurlaube und Teilzeitfälle

In besonderen Karenz(urlaubs)- oder Teilzeitfällen ruhen
bzw. reduzieren sich die Bezüge und damit auch die
Beiträge des Dienstgebers an die Bundespensionskasse
und grundsätzlich damit auch die Eigenbeiträge. Es be-
steht dennoch die Möglichkeit Eigenbeiträge in bishi-
ger Höhe weiter zu zahlen oder auch die Beiträge des
Dienstgebers in Form von Eigenbeiträgen zu überneh-
men (gemäß § 8 Abs. 1b des Kollektivvertrags*). Ein
entsprechendes Formular – inklusive Aufzählung der
zulässigen Karenz(urlaubs)- und Teilzeitfälle auf der
Rückseite des Formulars – findet sich im Downloa-
dbereich unter www.bundespensionskasse.at.

Ihre Mitarbeit ist wichtig

Alle persönlichen Daten bzw. deren Änderung, die ins-
besondere für die Beiträge und die Ansprüche aus der
Bundespensionskasse relevant sind, übermittelt der
Dienstgeber vertragsgemäß an die Bundespensions-
kasse. **Änderungen geben Sie bitte unverzüglich
schriftlich Ihrem Dienstgeber bekannt.** Sofern Ihr
Dienstverhältnis nicht mehr aufrecht ist oder Sie Ihren
Ruhestand angetreten haben, melden Sie Änderungen,
unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Sozialversiche-
rungsnummer, bitte direkt an das Servicecenter der
Bundespensionskasse. Bitte prüfen Sie in diesem Zu-
sammenhang auf allen Unterlagen Ihre persönlichen
Daten.

Kurzfassung zur Abwicklung von Eigenbeiträgen

Wollen Sie Ihre Eigenbeiträge starten oder ändern? Füllen Sie das Formular „Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse“ vollständig aus.

Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse
Für eine lebenslange Zusatzpension. Staatlich gefördert.

Beginnen, Erhöhen, Reduzieren oder Aussetzen der Eigenbeiträge

Meine Daten

Personalnhr. Titel (optional) Vorname Nachname Titel (optional)

Bitte ergänzen Sie Personalnummer, allfällige Titel und Ihren Namen.

Legen Sie in jedem Fall den **Beginn** fest. Bitte tragen Sie einen Monatsersten ein, ab dem Sie zukünftig die Beiträge in der nunmehr gewünschten Höhe leisten wollen. Wollen Sie auch einen Eigenbeitrag für die Wartefrist zahlen (nur möglich in der „Variante prozentueller Beitrag“), dann ist als Beginndatum ausschließlich der Monat Ihrer Einbeziehung möglich.

Mit Wirksamkeit ab

01 . . .
Tag Monat Jahr

Bitte tragen Sie ein, ab welchem Monatsersten Sie den Beginn mit Eigenbeiträgen oder deren Änderung vornehmen wollen. Allfällige rückwirkende Beitragszahlungen werden bis maximal Jahresbeginn in einem Betrag von Ihrer personalverrechnenden Stelle einbehalten.

Entscheiden Sie sich für eine der beiden **Beitragsvarianten**:

Fixbeitrag (nur bei Auswahl dieser Variante bitte Zutreffendes ankreuzen/ausfüllen)

1.000,- Euro jährlich (= ca. 83,34 Euro monatlich)

..... **Euro jährlich** (beliebiger Betrag von 0,- Euro bis maximal 1.000,- Euro jährlich)

Der gewählte Betrag wird geteilt in monatliche Raten – also 12-mal pro Jahr – von den Bezügen einbehalten.

Prämienantrag (= Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108a Einkommensteuergesetz) liegt ausgefüllt bei und ist bitte ebenfalls bei der Personalstelle/Dienstbehörde abzugeben.

Entweder als „Fixbeitrag“ in der von Ihnen gewählten Höhe ...

Tipp: Wenn Sie die staatliche Prämienförderung voll nutzen wollen, dann wählen Sie die höchstmöglichen 1.000,- Euro als Eigenbeitrag.

Variante prozentueller Beitrag (nur bei Auswahl dieser Variante bitte Zutreffendes ankreuzen)

100% 75% 50% 25%

0% (Aussetzen)
des laufenden Dienstgeberbeitrags (für die Bemessung der Beiträge wird von 14 Monatsgehältern jährlich ausgegangen)

mit Beitrag für die Wartefrist (nur möglich unmittelbar bei Einbeziehung und bei gleichzeitigem Beginn mit Eigenbeiträgen)

Prämienantrag (= Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108a Einkommensteuergesetz) liegt gegebenenfalls ausgefüllt bei und ist bitte ebenfalls bei der Personalstelle/Dienstbehörde abzugeben.

... oder in % des laufenden Dienstgeberbeitrags.

Zusätzlich können Sie in dieser Variante auch den **Beitrag für die Wartefrist** mit Eigenbeiträgen nachzahlen. **Wichtig:** Eine Nachzahlung für die Wartefrist ist nur im Falle der Neueinbeziehung in die Bundespensionskasse möglich.

Ich ermächtige meinen Dienstgeber diese Eigenbeiträge von meinen Nettobezügen einzubehalten und gemeinsam mit den Beiträgen des Dienstgebers monatlich im Nachhinein an die Bundespensionskasse weiterzuleiten.

Ort, Datum Unterschrift der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers

Ort, Datum und Unterschrift

Wollen Sie im **Prämienmodell** die **Prämie gemäß § 108a EStG** beantragen?

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)
gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 im Wege der/des

Versicherungsunternehmens für Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung

Pensionskasse für Beiträge der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu einer Pensionskasse

Kreditinstitutes für den Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds (PIF)

gesetzlichen Pensionsversicherung für Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung

betrieblichen Kollektivversicherung

Befüllen Sie bitte diese Felder unbedingt vollständig mit Ihren persönlichen Daten.

Angaben zur antragstellenden Person

Familien- und Vorname		Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)		
Telefonnummer	Telefaxnummer		

Befüllen Sie bitte einen der beiden Blöcke:

entweder:

Ich scheine in einer weiteren Abgabenerklärung zu einer prämiengünstigten Pensionsvorsorge im Sinne des § 108a EStG 1988 als Antragstellerin/Antragsteller nicht auf.

Ich beantrage Prämien für eine Bemessungsgrundlage in Höhe von Betrag in Euro

Tipp: Wenn Sie die Prämie gem. § 108a EStG nur für Ihre Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse nutzen, tragen Sie hier 1.000,- Euro ein. Die Bundespensionskasse beantragt dann jährlich die Prämie in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge für Sie.

oder:

Diese Felder müssen Sie **nur** dann beachten, wenn Sie bereits früher einen Antrag für eine Prämie nach § 108a EStG (mit dem Formular E108a) bei einem anderen Institut (z. B. für einen Pensionsinvestmentfonds) abgegeben haben. (Ein Prämienantrag für die private prämiengünstigte Zukunftsvorsorge nach § 108g EStG ist hier nicht zu beachten!)

Ich scheine in einer weiteren Abgabenerklärung zu einer prämiengünstigten Pensionsvorsorge im Sinne des § 108a EStG 1988 als Antragstellerin/Antragsteller auf, in welcher ich Prämienleistungen für eine

Bemessungsgrundlage in Anspruch nehme in Höhe von Betrag in Euro

Ich beantrage weitere Prämien für eine Bemessungsgrundlage in Höhe von Betrag in Euro

Datum, Unterschrift _____

E 108a Bundesministerium für Finanzen E 108a, Seite 1, Version vom 05.04.2006

Legen Sie hier fest, für welchen Eigenbeitrag Sie die Förderung in Anspruch nehmen möchten.

Meist ist dieses Feld zu befüllen.

Haben Sie bereits eine prämiengünstigte Pensionsvorsorge gem. § 108a EStG, dann tragen Sie hier die Höhe des Betrags ein.

Die Differenz können Sie hier noch für die Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse beantragen.

Datum und Unterschrift sind für die Bearbeitung unbedingt erforderlich.

Anschließend senden Sie bitte das Formular

- **Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse**

und zumeist wohl auch das Formular

- **Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)**

an Ihre Personalstelle/Dienstbehörde.

Die Eigenbeiträge werden durch den Dienstgeber grundsätzlich von den Bezügen einbehalten und mit den Dienstgeberbeiträgen monatlich im Nachhinein an die Bundespensionskasse weitergeleitet.

Ihre Entscheidung wird frühestens im dritten auf die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber folgenden Monat wirksam.

Unser Servicecenter unterstützt Sie gerne bei Fragen zu Ihrer Zusatzpension von der Bundespensionskasse. Unsere MitarbeiterInnen stehen Ihnen für Auskünfte und Erklärungen zur Verfügung.

Bitte beachten Sie

Diese Informationsunterlage „Eigenbeiträge für mehr Zusatzpension“ ist eine vereinfachende Darstellung der rechtlichen Grundlagen Ihres Pensionskassenmodells (Stand Jänner 2022). Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt zur besseren Verständlichkeit in einer allgemein üblichen Sprache erläutert. Ein Anspruch auf Vollständigkeit oder eine Haftung kann daraus nicht abgeleitet werden. Ansprüche aus dem Pensionskassenmodell ergeben sich ausschließlich aufgrund der rechtlichen Grundlagen, insbesondere aus den einschlägigen Gesetzen und aus dem Kollektivvertrag (Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung, kraft Verordnung der Länder auch gültig für LandeslehrerInnen, abrufbar z. B. über www.bundespensionskasse.at).